

Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Großenhain zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Aufgrund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 2 Abs. 1 und § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724), erlässt die Große Kreisstadt Großenhain nach Beschluss des Stadtrates vom 18. Dezember 2024 folgende Polzeiverordnung:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen oder Besprühen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Tierfütterungsverbot
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abstellen von Fahrzeugen

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 8 Schutz der Ruhezeiten
- § 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 11 Benutzung von Kinderspielplätzen, Sport- und Bolzplätzen und sonstigen Freizeitanlagen
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- § 13 Benutzung von Wertstoffcontainern
- § 14 Öffentliche Veranstaltungen

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen und Störungen

- § 15 Abbrennen offener Feuer und Grillen
- § 16 Böller- und Salutschießen
- § 17 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte
- § 18 Öffentliche Brunnen, Springbrunnen, Wasserspiele
- § 19 Bekämpfung von Ratten
- § 20 Öffentliche Belästigungen und Störungen

Abschnitt 5 – Nutzung öffentlicher Gewässer und Eisflächen

- § 21 Unbeschilderte öffentliche Gewässer und Eisflächen

Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern

- § 22 Hausnummern

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

- § 23 Zulassung von Ausnahmen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften
- § 26 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Polizeiverordnung gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sowie öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Großenhain mit den Ortsteilen/Ortschaften Skassa, Zschauitz, Folbern, Weißnitz, Rostig, Bauda, Colmnitz, Walda – Kleinthiemig, Wildenhain, Görzig, Krauschütz, Nasseböhlen, Skäßchen, Skaup, Strauch, Stroga, Treugeböhlen, Uebigau und Zabeltitz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Rand- und Sicherheitsstreifen und der Bankette, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Gräben, Bepflanzungen und Pflanzstreifen und Parkwege.
- (2) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen sonstigen Flächen. Das sind insbesondere Brunnen, Wasserbecken, Fahrgastunterstände, Fahrradständer, Sitzgelegenheiten, städtische Denkmale, Sport- und Spielgeräte, Lichtmasten/Straßenbeleuchtung, öffentliche Toilettenanlagen sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze sowie sonstige Freizeitanlagen.
- (4) Öffentliche Gewässer und deren Ufer im Sinne dieser Verordnung sind allgemein zugängliche fließende und stehende Gewässer.
- (5) Eine öffentliche Veranstaltung ist eine Vergnügung, die dazu bestimmt und geeignet ist Besucher zu unterhalten. Öffentlich ist diese, wenn der Zutritt nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist.
- (6) Werktage im Sinne der Polizeiverordnung sind die Wochentage Montag bis Sonnabend.

- (7) Ortspolizeibehörde nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) ist die Große Kreisstadt Großenhain. Die Aufgaben der Ortspolizeibehörde werden in der Stadt Großenhain durch den Geschäftsbereich Stadtkultur und Ordnung wahrgenommen.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen oder Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien, Beschriftungen oder Bemalungen, Besprühen sowie das Aufstellen von Werbeträgern auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung oder auf Flächen, die von Bahnanlagen aus sichtbar sind, ist verboten. Das gilt auch für Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen.
- (2) Die Verunreinigung und Beschädigung von öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung durch unbefugtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten und anderen Werbeträgern sowie das Bekleben, Beschreiben, Bemalen, Besprühen und Bespritzen mit Farbe, ätzenden oder sonstigen Flüssigkeiten ist verboten.
- (3) Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung gilt nicht für das Plakatieren auf zugelassenen Plakatträgern sowie für das Bekleben, Beschriften, Bemalen und Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere haben die Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zu verhindern, dass niemand durch langanhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidlich gestört wird.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen sowie Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind Blindenführhunde, Jagdhunde im weidgerechten Einsatz und Diensthunde im polizeilichen Einsatz.
- (3) Hunde müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie Grün- und Erholungsanlagen gem. § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen und Tieren stets von einer geeigneten Person an der Leine geführt oder dürfen nur mit Leine gesichert am Ort belassen werden. Zudem müssen Hunde bei größeren öffentlichen Veranstaltungen einen Maulkorb tragen.

Außerhalb bebauter Ortslagen, welche in der Regel durch die Ortstafel gekennzeichnet sind, sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen bzw. Tiere nähern oder sichtbar werden.

In Bereichen, die dem Naturschutz unterliegen und entsprechend ausgeschildert sind, gilt generell die Leinenpflicht.

- (4) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen. Hierzu sind ausreichende und geeignete Behältnisse mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften vorzuweisen.
- (5) Die Haltung von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer gefährlicher Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Halter der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird die Tierhaltung beendet, gilt diese Anzeigepflicht analog. Die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Schäden durch das Tier hat der Halter zu veranlassen und umzusetzen.

§ 5 Tierfütterungsverbot

Verwilderte Tauben dürfen im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Im gesamten Bereich der Seeanlage (Gondelteich, NaturErlebnisBad) ist das Füttern der Wildenten und Wildvögel nicht erlaubt. Die Regelungen des § 23 dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 6 Verunreinigungsverbot

Jede vermeidbare Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie Grün- und Erholungsanlagen gem. § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist untersagt.

§ 7 Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen in den Grün- und Erholungsanlagen nicht gefahren oder abgestellt werden. Die Regelungen des § 23 dieser Verordnung bleiben unberührt.
- (2) Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen aller Art sind in Grün- und Erholungsanlagen nicht gestattet, es sei denn, dass es sich um die Behebung eines nicht vorhersehbaren, plötzlichen Schadens handelt, um die unmittelbare Weiterfahrt zu ermöglichen.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Schutz der Ruhezeiten

- (1) Generell gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- (2) In dieser Zeit sind alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören, zu unterlassen. Dies gilt auch für nächtliches An- und Abfahren von Fahrzeugen aller Art.

- (3) An Sonn- und Feiertagen umfasst die Ruhezeit weiterhin die Stunden von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
- (4) In der Nacht vom 31.12. zum 01.01. jeden Jahres wird das Gebot der Nachtruhe aufgehoben.
- (5) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Festlegungen zulassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Soweit nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - bei genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei sonstigen Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder durch die Ortspolizeibehörde genehmigt worden sind,
 - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

Der Betreiber und / oder Veranstalter sowie Besucher hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Nachtzeit alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören, zu unterlassen sind. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 11 Benutzung von Kinderspielplätzen, Sport- und Bolzplätzen und sonstigen Freizeitanlagen

- (1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens bis 22:00 Uhr benutzt werden.
- (2) Auf öffentlich zugängigen Kinderspielplätzen, Sport- und Bolzplätzen sowie sonstigen Freizeitanlagen die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, darf in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr kein Lärm verursacht werden. An Sonntagen und Feiertagen ist weiterhin zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr auf das Ruhebedürfnis der Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- (3) Im Übrigen gelten die jeweiligen Beschilderungen bzw. Nutzungsbedingungen der o.g. Bereiche (z. B. Spielplatzordnung).

- (4) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Mitführen von Blindenführhunden.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen werktags nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind diese untersagt.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- die Pflege des Rasens,
- das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen,
- das Bearbeiten des Bodens,
- das Freischneiden,
- das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Holzspalten,
- das Ausklopfen von Gegenständen.

§ 13 Benutzung von Wertstoffcontainern

Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist anhand der aufgebrachten Aufkleber/Hinweisschilder ersichtlich. Weitere Bestimmungen sind im § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV geregelt.

§ 14 Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat diese zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Besucher spätestens vier Wochen schriftlich oder digital zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt oder mit weiteren Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bekannt sind, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen oder unzumutbare Störungen anderer Einwohner zu erwarten sind.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen und Störungen

§ 15 Abbrennen offener Feuer und Grillen

- (1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie Grün- und Erholungsanlagen gem. § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung offene Feuer abzubrennen. Ausnahmen können im Rahmen der Durchführung städtischer Veranstaltungen zugelassen werden. Die Regelungen des § 23 dieser Verordnung bleiben unberührt.
- (2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern sowie Grill- und Kochfeuern auf privaten Flächen bedarf keiner Erlaubnis. Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche ein Durchmesser von einem Meter und eine Höhe von einem Meter nicht überschritten werden. Unter den

Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche.

- (3) Brauchtums-/Traditionsfeuer bedürfen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis zum Abbrennen ist mindestens zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich oder digital zu beantragen. Das Abbrennen ist zu untersagen oder mit Auflagen zu verbinden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

Brauchtums-/Traditionsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass sie das kulturelle Leben in der Ortschaft bereichern. Diese Feuer sollen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sein. Die Brauchtums-/Traditionsfeuer stehen unmittelbar in zeitlichem Zusammenhang zum Tag des Ereignisses und werden auch in diesem Zeitraum durchgeführt. Bedeutende Termine für Brauchtums-/Traditionsfeuer sind im Wesentlichen Ostern, die Walpurgisnacht bzw. Maifeuer (30. April), Sonnenwendfeuer und Weihnachtsbaumverbrennungen.

- (4) Zum Abbrennen der Feuer darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden. Es dürfen keine pflanzlichen und andere Abfälle/Laub verbrannt werden. Wird das Holz länger als eine Woche vor dem Abbrennen am Abbrennplatz gesammelt, ist das Holz zum Schutz von Tieren vor dem Abbrennen umzustapeln. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen. Am Abbrennort sind ausreichende und geeignete Löschmittel bereit zu stellen. Das Feuer ist vollständig abzulöschen. Ein erneutes Entzünden des Feuers ist zu vermeiden. Entsprechende Nachkontrollen sind durchzuführen.
- (5) Bei Vorliegen der Waldbrandwarnstufen 4 und 5 dürfen offene Feuer nicht abgebrannt werden.
- (6) Das Grillen in Grün- und Erholungsanlagen ist im gesamten Stadtgebiet untersagt.
- (7) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Festlegungen zulassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

§ 16 Böller- und Salutschießen

- (1) Wer außerhalb von Schießstätten Böllern will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.
- (2) Jeder Böllerschütze muss über eine Erlaubnis nach § 27 SprengG verfügen, die das Verwenden von Schwarzpulver zum Böllern erlaubt.
- (3) Sollen Perkussionswaffen geführt werden, bedarf es dafür einer waffenrechtlichen Genehmigung durch die Kreispolizeibehörde. Die Erlaubnis ist bei Antragstellung in Kopie beizufügen.
- (4) Es dürfen nur Böller verwendet werden, für die eine aktuelle Beschussbescheinigung vorliegt. Der Nachweis ist bei der Antragstellung zu erbringen.
- (5) Böllern im Sinne dieser Polizeiverordnung bedeutet, mit Hand- oder Schaftböller, Standböller, Kanone oder einläufiger Einzelladerwaffe mit Zündhütchenzündung

(Perkussionswaffen) unter Verwendung von losem Schwarzpulver einen Schussknall zu erzeugen.

- (6) Die Erteilung einer Erlaubnis zum Böllern oder Salutschießen ist vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Anlass, vorgesehener Sicherheitsmaßnahmen sowie Nennung der Böllerschützen schriftlich oder digital zu beantragen.
- (7) In den Grün- und Erholungsanlagen (Barockgarten Zabeltitz – gesamter Denkmalschutzbereich, Park Walda, Kupferberg, Stadtpark) ist in den Monaten April bis September Böllern und Salutschießen nicht erlaubt.

§ 17 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte

Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum nicht abgestellt werden, ausgenommen Wohnwagen und Wohnmobile ohne jegliche Aufbauten zum einmaligen Übernachten, sofern keine schädigende Wirkung für die in dieser Verordnung genannten Flächen und Anlagen ausgehen sowie keine Belästigungen für die Anwohner damit verbunden sind und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 18 Öffentliche Brunnen, Springbrunnen, Wasserspiele

Es ist verboten, öffentliche Brunnen, Springbrunnen oder Wasserspiele zum Baden oder Waschen zu benutzen, sie zu beschmutzen oder das Wasser zu verunreinigen.

§ 19 Bekämpfung von Ratten

- (1) Die Eigentümer, tatsächliche Nutzer oder Verfügungsberechtigten von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten zu bekämpfen. Die Feststellung von Rattenbefall und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Absatz 1 genannten Grundstücke ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.
- (3) Die Bekämpfung der Ratten ist nach der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes sowie des Tiergesundheitsgesetzes durchzuführen.

§ 20 Öffentliche Belästigungen und Störungen

In oder auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sowie Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand oder anderweitig berauschem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschemen Mitteln,

3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Verrichten der Notdurft,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird,
6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
7. Stadtmöbilierungen wie z. B. Bänke, Papierkörbe, Pflanzkübel, Parkscheinautomaten sowie Schilder u. a. Ausstattungsgegenstände zweckentfremdet zu benutzen, zu bekleben, zu beschädigen oder zu entfernen.

Abschnitt 5 – Nutzung öffentlicher Gewässer und Eisflächen

§ 21 Unbeschilderte öffentliche Gewässer und Eisflächen

Die Nutzung öffentlicher Gewässer und Eisflächen ohne Nutzungsgebotsbeschilderung geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Jegliche Haftungsübernahme durch die Stadt Großenhain ist ausgeschlossen.

Abschnitt 6 – Anbringen von Hausnummern

§ 22 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und soweit erforderlich in lateinischen Buchstaben zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

§ 23 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Plakatierungen, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen vornimmt, oder Werbeträger aufstellt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt und / oder beschädigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sowie Grün- und Erholungsanlagen nur mit geeigneter Aufsichtsperson herumlaufen,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 6. entgegen § 4 Abs. 4 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und keine ausreichenden und geeignete Behältnisse vorweisen kann,
 7. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 8. entgegen § 5 verwilderte Tauben im Stadtgebiet sowie im Bereich der Seeanlage (Gondelteich, NaturErlebnisBad) Wildenten und Wildvögel füttert,
 9. entgegen § 6 öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
 10. entgegen § 7 Abs. 1 Kraftfahrzeuge und Anhänger in Grün- und Erholungsanlagen fährt oder abstellt,
 11. entgegen § 7 Abs. 2 ohne Rechtfertigungsgrund Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen in Grün- und Erholungsanlagen durchführt,
 12. entgegen § 8 Abs. 1 die Nachtzeit mehr als erheblich stört
 13. entgegen § 8 Abs. 3 die Mittagsruhe Anderer mehr als erheblich stört
 14. entgegen § 8 Abs. 5 keine Ausnahmegenehmigung besitzt,
 15. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass Andere unzumutbar belästigt werden,
 16. entgegen § 10 die Nachtzeit aus Veranstaltungsstätten mehr als erheblich stört,
 17. entgegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze und sonstigen Freizeitanlagen benutzt,
 18. entgegen § 11 Abs. 3 die Beschilderungen bzw. Nutzungsbedingungen nicht einhält,
 19. entgegen § 11 Abs. 4 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze mit Hunden betritt oder diese dorthin laufen lässt, ausgenommen Blindenführhunde,
 20. entgegen § 12 private Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 21. entgegen § 13 Wertstoffe entsorgt,
 22. entgegen § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 die Veranstaltung ohne Erlaubnis durchführt oder gegen Auflagen der Erlaubnis verstößt,
 23. entgegen § 15 Abs. 1 offene Feuer auf öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen sowie Grün- und Erholungsanlagen abbrennt,
 24. entgegen § 15 Abs. 2 die Größe für Kleinstfeuer nicht einhält,
 25. entgegen § 15 Abs. 3 Brauchtums- oder Traditionsfeuer ohne Erlaubnis abbrennt oder Auflagen aus der Erlaubnis nicht einhält,
 26. entgegen § 15 Abs. 4 offene Feuer mit ungeeignetem Material verbrennt, pflanzliche und andere Abfälle verbrennt, nicht umstapelt, Geruchsbelästigungen herbeiführt, kein Löschmittel bereitstellt oder weitere Auflagen aus der Erlaubnis nicht einhält,
 27. entgegen § 15 Abs. 5 das Vorliegen der Waldbrandwarnstufe nicht beachtet,
 28. entgegen § 15 Abs. 6 in Grün- und Erholungsanlagen grillt,

- 29. entgegen § 16 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde böllert,
 - 30. entgegen dem in § 16 Abs. 7 genannten Zeitraum böllert oder Salut schießt,
 - 31. entgegen § 17 Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt,
 - 32. entgegen § 18 öffentliche Brunnen, Springbrunnen oder Wasserspiele benutzt, beschmutzt oder verunreinigt,
 - 33. entgegen § 19 die Anzeigepflicht verletzt oder die Rattenbekämpfung nicht durchführt,
 - 34. entgegen § 20 Ziffer 1 bis 7 öffentliche Belästigungen und Störungen herbeiführt,
 - 35. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 - 36. entgegen § 22 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 25 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 26 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Großenhain tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.